



# Geschäftsordnung Liederkranz Linsenhofen e.V.

# Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

## Inhaltsverzeichnis:

Inhaltsverzeichnis:.....	2
Einleitung:.....	3
Beschlussfassung / Änderung der Geschäftsordnung:.....	3
Gender.....	3
§ 1 Der Vorstand.....	3
§ 2 Wahl in ein Amt / Niederlegung eines Amtes.....	4
§ 3 Vorstandssitzungen.....	4
§ 4 Die künstlerische Leitung (Chorleiter).....	5
§ 5 Neuaufnahme von Chormitgliedern.....	5
§ 6 Proben, Konzerte, Aktivitäten.....	5
§ 7 Beitragsordnung.....	5
§ 8 Einnahmen und Ausgaben des Vereins.....	6
§ 9 Reisekosten.....	6
§ 10 Chorbuchungen.....	6
§ 11 Ehrenamtszuschale.....	7
§ 12 Ehrungsmodus.....	7
§ 13 Schlussbestimmungen.....	8

# Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

## Einleitung:

Die Geschäftsordnung (GO) steht im Rang unter der Vereinssatzung.

Alle §§ müssen als Ergänzung zur Satzung des Vereins betrachtet werden und es darf keinen Widerspruch zu Satzungsbestimmungen geben.

## Beschlussfassung / Änderung der Geschäftsordnung:

Die GO muss durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Eine Änderung der GO muss durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## Gender

Zugunsten der Lesbarkeit wird auf eine männlich/weiblich Formulierung verzichtet.

Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

## § 1 Der Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Ersten Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt (Satzung § 8).
2. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
  1. Erster Vorsitzender
  2. Zweiter Vorsitzender
  3. Schriftführer
  4. Schatzmeister
  5. Jugendleiter
  6. Beirat (*vier Mitglieder mit jeweils vollem Stimmrecht*)
    - a. Chorsprecher
    - b. EDV / IT
    - c. Festwart
    - d. Social Media-Beauftragter

### **3. Aufgaben der Beiräte**

#### **a. Chorsprecher**

- Betreut die aktiven Mitglieder.
- Informiert die aktiven Chormitglieder über Termine und Aktivitäten.
- Ist Mitorganisator bei künstlerischen Veranstaltungen.

#### **b. EDV / IT**

- Pfl egt und aktualisiert die Homepage.

#### **c. Festwart**

- Organisiert Feste und Veranstaltungen.

#### **d. Social Media-Beauftrager**

- Betreut soziale Medien wie Facebook, Instagram, usw..

4. Der Vorstand kann weitere Aufgaben an Chormitglieder übertragen.
5. Bei Verhinderung zu einzelnen Terminen ist entsprechend ein Vertreter zu benennen, ohne dass dies der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

### **§ 2 Wahl in ein Amt / Niederlegung eines Amtes**

1. Die Wahl des Vorstands ist in der Vereinssatzung geregelt.
2. Die Erklärung über die Niederlegung eines Amtes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Stimmt der Vorstand der Amtsniederlegung zu, sind alle Geschäftsunterlagen und -vorgänge, die sich im Besitz des Vereinsmitgliedes befinden, protokollarisch an den Ersten Vorsitzenden, bzw. an den Amtsnachfolger zu übergeben.

### **§ 3 Vorstandssitzungen**

1. Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung erfolgt entsprechend der Satzung.
2. Die Tagesordnung ist durch den Vorsitzenden rechtzeitig bekanntzugeben. Tagesordnungspunkte können durch den Vorstand zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es muss mindestens ein Vorsitzender anwesend sein.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf die Chorleitung, sowie bestimmte Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einladen.

# **Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.**

## **§ 4 Die künstlerische Leitung (Chorleiter)**

1. Der Chorleiter wird aus dem Kreis der Bewerber durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die aktiven Chorsänger gewählt.
2. Dem Chorleiter obliegt die künstlerische Leitung des Vereins.
3. Der Chorleiter führt die Probenarbeit durch und leitet die Konzerte.
4. Bei Verhinderung stellt er eine geeignete Vertretung, ohne dass es hierzu einer Zustimmung des Vorstandes bedarf.
5. Das Honorar für den Chorleiter wird mit dem Vorstand vereinbart.
6. Der Chorleiter kann abberufen werden, wenn er
  - grob fahrlässig oder vorsätzlich dem Verein / Chor Schaden zufügt
  - durch nachlässige Probenarbeit das Niveau gefährdet
  - die Zusammenarbeit mit dem Vorstand nicht mehr gewährleistet ist.
7. Die Abberufung des Chorleiters erfolgt durch die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Es muss mindestens ein Vorsitzender anwesend sein.

## **§ 5 Neuaufnahme von Chormitgliedern**

1. Neue Bewerber absolvieren eine Probezeit von drei Monaten.
2. Eine musikalische Aufnahmeprüfung findet nicht statt.

## **§ 6 Proben, Konzerte, Aktivitäten**

1. Die Chorproben finden einmal wöchentlich statt.
2. Die Teilnahme an den Proben ist für alle aktiven Vereinsmitglieder Pflicht, es sei denn, zwingende Gründe stehen dem entgegen.
3. Die Teilnahme an den Probenterminen kann durch den Vorstand registriert und ausgewertet werden.
4. Sind Probentermine von aktiven Mitgliedern mehrmals hintereinander ohne vorherige Entschuldigung versäumt worden, können diese Mitglieder durch den Vorstand in Abstimmung mit der Chorleitung vom nächsten Auftritt ausgeschlossen werden.
5. Die Chormitglieder verpflichten sich, bei Veranstaltungen, sowie auch bei weiteren Aktivitäten die der Finanzierung der laufenden Kosten dienen, mit Arbeitsdiensten beizutragen.

## **§ 7 Beitragsordnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag ist entsprechend der Satzung an den Verein zu entrichten.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann entsprechend der Satzung geteilt entrichtet werden.
3. Für die Neuaufnahme von Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

## **Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.**

### **§ 8 Einnahmen und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einnahmen des Vereins müssen den Regeln der Gemeinnützigkeit entsprechen und bestehen hauptsächlich aus
  - Mitgliedsbeiträgen der Mitglieder
  - Zuwendungen (Spenden) und Fördermitteln
  - Honorare und Eintrittsgelder aus Auftritten und Konzerten
  - Sonstigen Einnahmen
2. Die Mitgliedsbeiträge der aktiven und passiven Mitglieder werden durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt (Satzung § 8). Der Vorstand macht hierzu entsprechende Vorschläge.
3. Alle Ausgaben bedürfen der Bestätigung eines Vorsitzenden oder des Schatzmeisters. Vertraglich geregelte periodische Zahlungen können vom Schatzmeister ohne Einzelbestätigung vorgenommen werden.
4. Verträge, die zu Zahlungsverpflichtungen des Vereins führen, dürfen grundsätzlich erst nach Genehmigung eines Vorsitzenden abgeschlossen werden. Das gilt auch für Einkaufsermächtigungen.
5. Alle Ein- und Auszahlungen sind permanent und lückenlos in einem Kassenbuch zu erfassen.
6. Vorhandene Sachwerte sind ungeachtet steuerrechtlicher Aspekte in einem Sachanlagenverzeichnis zu erfassen.
7. Für jede Bewegung des Bankbestandes muss ein Beleg vorhanden sein.

### **§ 9 Reisekosten**

1. Aufwendungen für Reisekosten können auf Beschluss des Vorstandes vollständig oder teilweise aus der Vereinskasse bezahlt werden.
2. Ein Anspruch der einzelnen Mitglieder auf Vergütung der Aufwendungen besteht nicht.
3. Schadensersatzansprüche können nicht gegen den Verein geltend gemacht werden.

### **§ 10 Chorbuchungen**

1. Die Kosten für Chorbuchungen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und in der GO festgeschrieben. Eine Anpassung bedarf einer Änderung der GO.
2. In Ausnahmefällen kann der Vorstand (einfache Mehrheit) einen geänderten Betrag festlegen.

## Geschäftsordnung des Liederkranzes Linsenhofen e.V.

### 3. Kostentabelle

<b>Art der Veranstaltung</b>	<b>Mitglieder</b>	<b>Nichtmitglieder</b>
Einladung von Vereinsmitgliedern	ohne Kosten	--
Buchung zu Geburtstags-, Hochzeits- und vergleichbaren Veranstaltungen im üblichen Umfang (3-4 Lieder) am Ort / näheren Umgebung	€ 200,-	€ 300,-
Zusätzliche Leistungen wie z.B. erweitertes Programm, Musiker, ...	nach Aufwand und Umfang	nach Aufwand und Umfang
Beerdigungen am Ort	ohne Kosten	€ 200,-

### § 11 Ehrenamtszuschale

1. Den Vorstandmitgliedern kann für ihre Tätigkeit im Verein eine Ehrenamtszuschale gewährt werden. Mitgliedern, die sich durch besondere Aktivität einbringen, kann der Vorstand die Zuschale ebenfalls gewähren. Die Voraussetzungen zur Ehrenamtszuschale entsprechend § 3, Ziffer 26a des Einkommensteuergesetzes müssen erfüllt sein.
2. Die Gewährung der Ehrenamtszuschale ist an eine Rückführung an den Verein als Spende gekoppelt. Sie erhalten hierfür eine Spendenbescheinigung.

### § 12 Ehrungsmodus

1. **Ehrung aktiver Sänger durch den Verband**  
Aktive Sänger werden entsprechend den Vorgaben des Verbandes (SCV/DCV) geehrt.
2. **Ehrung Vereinsmitglieder durch den Verein**  
Mitglieder werden durch den Vorstand geehrt. Die Ehrungen erfolgen ab einer Vereinszugehörigkeit von 10 Jahren in 10-jährigem Turnus.

Ab einer Vereinszugehörigkeit von 65 Jahren erfolgt die Ehrung im 5-jährigen Abstand.

**§ 13 Schlussbestimmungen**

1. In Ergänzung zu der Vereinssatzung sind alle Mitglieder verpflichtet, sich an die in der Geschäftsordnung niedergeschriebenen Grundsätze zu halten.
2. Jedes Mitglied kann über genau zu bezeichnende Vorgänge Auskunft vom Vorstand verlangen, soweit es sich um Vorgänge handelt, an denen der Vorstand beteiligt ist.

Linsenhofen, 13.02.2023



Andrea Schiek  
Erste Vorsitzende



Kurt Blank  
Zweiter Vorsitzender